

RS OGH 1991/12/17 4Ob568/91, 1Ob514/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1991

Norm

ABGB §1422

Rechtssatz

Auch bei der "notwendigen" Zession nach§ 1422 ABGB kann der Zahler - wie im Falle des§ 1358 ABGB - nur den Ersatz der gezahlten Schuld fordern, also nicht mehr beanspruchen, als er selbst gezahlt hat. Leistet der Zahler nur eine Teil, dann tritt Teilübergang ein, doch ist zu beachten, daß ein Teilübergang wegen § 1415 ABGB nur in Betracht kommt, wenn der Gläubiger vom Dritten eine Teilzahlung annimmt, wozu er nicht verpflichtet ist (bei der Einlösung nach § 1358 ABGB kann dies anders sein, wenn der Dritte von vornherein nur für einen Teil der Schuld einzustehen hatte).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 568/91

Entscheidungstext OGH 17.12.1991 4 Ob 568/91

Veröff: EvBl 1992/100 S 445 = SZ 64/178 = ÖBA 1992,663

- 1 Ob 514/93

Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 514/93

nur: Auch bei der "notwendigen" Zession nach § 1422 ABGB kann der Zahler - wie im Falle des§ 1358 ABGB - nur den Ersatz der gezahlten Schuld fordern, also nicht mehr beanspruchen, als er selbst gezahlt hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0033394

Dokumentnummer

JJR_19911217_OGH0002_0040OB00568_9100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>